

## **Grundlegendes zum Gutachtenstil**

Der Gutachtenstil ist eine zentrale juristische Arbeitstechnik. Sein Zweck liegt darin, eine konkrete Fallfrage anhand der relevanten Rechtsnormen nachvollziehbar, logisch und ohne Lücken zu beantworten. Wer im Gutachtenstil arbeitet, wird angehalten, den Weg von der aufgeworfenen Rechtsfrage über die Prüfung der passenden Vorschriften bis hin zum Ergebnis klar und Schritt für Schritt darzustellen.

Das hat gleich mehrere Vorteile: Zum einen hilft es, die eigenen Gedanken zu ordnen und strukturiert an die Lösung heranzugehen. Zum anderen führt man den Korrektor „an der Hand“ durch die eigenen Überlegungen. Er sieht nicht nur, *dass* man zum richtigen Ergebnis kommt, sondern auch *wie*.

### **I. Die vier Schritte des Gutachtens (O-D-S-E)**

Im Ausgangspunkt folgt jeder einzelne Prüfungsschritt innerhalb eines Gutachtens, von der übergeordneten Fallfrage bis zur kleinsten Voraussetzung, einem vierstufigen Aufbau, der oft mit dem Akronym O-D-S-E umschrieben wird: Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis. Die konsequente Einhaltung dieser vier Schritte ist insbesondere für Studienanfänger der Schlüssel zu einem gelungenen Gutachten. Im weiteren Verlauf des Studiums kann davon immer weiter Abstand genommen werden und die unproblematischen Aspekte im Feststellungs- oder verkürztem Gutachtenstil abgehandelt werden. Die problematischeren Aspekte werden dann im Gutachtenstil behandelt, um dem Korrektor die gelungene Schwerpunktsetzung aufzuzeigen.

#### **1. Obersatz**

Der Obersatz steht am Anfang jedes Prüfungspunktes. Seine Funktion ist es, die nachfolgend zu untersuchende Rechtsfrage zu formulieren. Er teilt dem Leser mit, was als Nächstes geprüft wird. Der Obersatz wirft eine Frage auf, ohne ein Fragezeichen zu verwenden. Er wird im Konjunktiv (Möglichkeitsform) formuliert, typischerweise mit „könnte“ oder „fraglich ist“.

#### **Formulierungsbeispiele:**

- Durch (z.B. eine polizeiliche Maßnahme) **könnte** A in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG verletzt sein.
- Es **könnte** zunächst ein Eingriff nach dem klassischen Begriff vorliegen.
- **Fraglich ist, ob** der Eingriff in Art. 12 GG verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

## **2. Definition der Voraussetzungen**

Nachdem der Obersatz die zu prüfende Hypothese formuliert hat, muss der abstrakte Maßstab für die Prüfung klargestellt. Dies geschieht durch die Nennung der Voraussetzungen, die für das Bejahen des Obersatzes vorliegen müssen, sowie der Definition der relevanten Rechtsbegriffe (Tatbestandsmerkmale), die in der Norm enthalten sind. Die hier aufgestellten abstrakten Kriterien sind die Grundlage für die im nächsten Schritt folgende Subsumtion, in der der konkrete Sachverhalt mit den aufgestellten Kriterien verglichen wird.

### **Quellen für Definitionen:**

1. **Legaldefinitionen:** Manchmal definiert das Gesetz einen Begriff selbst. Beispiel: Die Definition des Verwaltungsaktes in § 35 S. 1 VwVfG.
2. **Wissenschaftliche Definitionen:** Die meisten Rechtsbegriffe werden nicht im Gesetz definiert. Ihre Bedeutung wurde über Jahrzehnte von Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet. Diese Definitionen müssen daher für die Klausur gelernt werden.

### **Formulierungsbeispiele:**

- Zunächst muss es sich bei der geplanten Protestaktion um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 I GG handeln (Obersatz). Eine Versammlung ist die örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (Definition).
- Weiterhin muss die Versammlung friedlich und ohne Waffen stattfinden (Obersatz). Friedlich ist eine Versammlung, wenn sie keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder erwarten lässt (Definition).

## **3. Subsumtion**

In der Subsumtion wird der konkrete Sachverhalt unter die zuvor aufgestellte abstrakte Definition subsumiert. Hier werden also die Fakten des Falles mit den Merkmalen der Definition verknüpft und begründet, warum der Sachverhalt die Voraussetzungen der Norm erfüllt oder eben nicht. Für jedes Teilmittel muss geprüft werden, ob eine Entsprechung im Sachverhalt zu finden ist. Der Sachverhalt muss vollständig ausgewertet werden, jede Information kann relevant sein.

## **4. Ergebnis**

Jeder Prüfungsschritt, der mit einem Obersatz begonnen wurde, muss mit einem klaren Ergebnis abgeschlossen werden. Das Ergebnis beantwortet die im Obersatz aufgeworfene Frage, die anhand der aufgestellten Kriterien subsumiert und in der Folge verneint oder bejaht wurde. Der Ergebnissatz wird typischerweise mit Signalwörtern wie „somit“, „folglich“ oder „daher“ eingeleitet. Er muss spiegelbildlich zum Obersatz passen. Wenn der Obersatz nach der Eröffnung des Schutzbereichs fragt, muss der letzte Satz dieser Prüfung also das Ergebnis liefern, ob der Schutzbereich nun eröffnet ist oder nicht.

Formulierungsbeispiele:

- Der persönliche Schutzbereich ist **somit** eröffnet.
- Die geplante Protestaktion stellt **daher** eine Versammlung dar.
- **Folglich** findet die Versammlung friedlich und ohne Waffen statt.

## II. Die verschachtelte Struktur

In einem Fallgutachten ist das Schema O-D-S-E nicht nur einmal einzuhalten. Es taucht im Rahmen einer hierarchisch gegliederten, verschachtelten Struktur vielmehr an verschiedenen Stellen auf. Konkret wiederholt sich das O-D-S-E-Schema auf jeder Gliederungsebene. Ein übergeordneter Obersatz wird durch die Prüfung mehrerer untergeordneter Obersätze beantwortet, die ihrerseits wieder Unterpunkte haben können.

Beispiel:

- Fraglich ist, ob der Schutzbereich des Art. 8 GG eröffnet ist.
  - Dafür müsste der persönliche und sachliche Schutzbereich eröffnet sein.
  - [Definition und Subsumtion]
  - Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.
  - Zunächst muss es sich bei der geplanten Protestaktion um eine Versammlung im Sinne des Art. 8 I GG handeln
    - Eine Versammlung ist ...
    - Somit liegt eine Versammlung vor
  - Weiterhin muss die Versammlung friedlich und ohne Waffen stattfinden.
    - Friedlich ...
    - Ohne Waffen ...
    - Folglich ist die Versammlung auch friedlich und ohne Waffen
  - Fraglich ist, ob das Anbringen des Protestplakats durch L noch vom Schutzbereich des Art. 8 I GG umfasst ist.
    - ...

- Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.
- Der Schutzbereich des Art. 8 GG ist eröffnet.